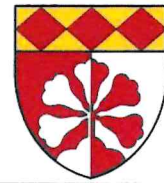


**S A T Z U N G**  
**für die Erhebung eines Kurbeitrages**  
**(Kurbeitragssatzung) in der Gemeinde**  
**Ofterschwang**  
vom 16. Oktober 2024



Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ofterschwang folgende Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) in der die Gemeinde Ofterschwang:

**§ 1 Beitragspflicht**

- (1) Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Einrichtungen und Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets, sofern der regionale Bezug eine regelmäßige Inanspruchnahme durch die Kurgäste der Gemeinde zu Kur- oder Erholungszwecken erwarten lässt. Zum Aufwand für Einrichtungen und Veranstaltungen zählt auch der Finanzierungsanteil am öffentlichen Personennahverkehr, der auf die Kurgäste entfällt.

**§ 2 Kurgebiet**

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Ofterschwang

**§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages**

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

- (4) Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhält der Beitragspflichtige einen elektronischen Gästepass.

#### **§ 4 Höhe des Kurbeitrages**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr 2,00 €.
- (3) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
- (4) Von der Zahlung des Kurbeitrages sind befreit:
1. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
  2. Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 % gemäß amtlichem Ausweis.
  3. Begleitpersonen von schwerbehinderten Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 %, die laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind (Merkzeichen „B“).
  4. Geschäftsreisende.
  5. Verwandte ersten Grades, deren Gastgeber mit Hauptwohnsitz in Ofterschwang gemeldet ist.

#### **§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen**

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, sowie Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde am ersten Tag ihres Aufenthaltes mittels des durch die Gemeinde zu Verfügung gestellten elektronischen Meldesystems oder eines Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. Im Falle einer Schwerbehinderung ist diese der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt für Personen, die nach § 6 Abs. 1 oder die nach § 7 eine Kurbeitragspauschale zu entrichten haben.

#### **§ 6 Einhebung und Haftung**

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Camping- und Wohnmobilstellplätzen, sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen spätestens am ersten Tag des Aufenthalts mittels des durch die Gemeinde zur

Verfügung gestellten Verfahrens (Meldesystem) zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.

- (2) Wenn alle meldepflichtigen Daten des Kurbeitragspflichtigen und dessen Begleitpersonen auf elektronischem Weg weitergeleitet werden, entfällt grundsätzlich die Vorlage des unterschriebenen Meldescheins an die Gemeinde. Die Vorschriften des Bundesmeldegesetzes bleiben unberührt.
- (3) Ausnahmsweise können Beherbergungsbetriebe, die nicht über die technische Ausstattung zur elektronischen Weiterleitung der Meldungen über das Meldesystem verfügen, die Meldungen im Gästeservice abgeben. Für die erforderliche manuelle Erfassung durch die Gästeinformation wird eine Gebühr in Höhe von 3,- € pro Meldeschein erhoben.
- (4) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten, sofern im Rahmen der EDV-Abrechnung kein Abbuchungsauftrag besteht, spätestens am dritten Tag nach der Zustellung des jeweiligen Bescheides auf ein Konto der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Fischen i.Allgäu einzuzahlen.

### **§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer**

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder ab der Vollendung des 14. Lebensjahres, haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Alle anderen Nutzer der Wohnung, die nach § 1 beitragspflichtig sind, unterliegen der Meldepflicht nach § 5. Als zweite oder weitere Wohnungen gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden. Zum Nachweis der Entrichtung des pauschalen Kurbeitrages erhält der Beitragspflichtige einen elektronischen Gästepass.
- (2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag wird je nach Aufenthaltsdauer vereinbart. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrages haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die

Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.

- (5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Bei Änderungen im Laufe des Kalenderjahres wird jeder angefangene Kalendermonat mit einem Zwölftel berechnet. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.
- (6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, so entfällt der Beitrag.
- (7) In begründeten Fällen kann eine Ausnahme von der Pauschalierung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 genehmigt werden. Dieser Personenkreis ist dann nach §§ 1 bis 5 meldepflichtig.
- (8) § 4 Absatz 6 Nrn. 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (9) Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Jahreskurbeitrag.

### **§ 8 Hinweise, Ausnahmen und Anordnungen**

- (1) Soweit zutreffend, gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung und des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen, wenn die Vorschriften der Kurbeitragssatzung eine besondere Härte darstellen sollte.
- (3) Um die Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, kann die Gemeinde im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen erlassen.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen leichtfertig:
  - a) über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

b) die Gemeinde pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für dich oder einen anderen erlangt.  
Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des Art. 14 KAG bleiben unberührt.

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
  - b) Gemäß Art. 15 und 16 KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Dezember 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages vom 04. Oktober 2012 mit den erlassenen Änderungen außer Kraft.

Ofterschwang, den 16. Oktober 2024

**GEMEINDE OFTERSCHWANG**

  
Alois Ried  
Erster Bürgermeister